

den spätantiken römischrechtlichen Texten zur Bewertung des durch Fehlurteile angerichteten Schadens in den *Leges* geht, während parallel dazu öffentliche Strafen durch Kompositionen ersetzt werden. – Den Verlust an öffentlicher Qualität der Rechtssphäre zeigt auch die zunehmende Bedeutung von *convenientia*, *commendatio* und Schiedsgerichtsbarkeit, die Patrick J. GEARY, *Extra-judicial means of conflict resolution* (S. 569–601) vorstellt. – Diese Entwicklung bezeugen schon die von Marie-Bernadette BRUGUIÈRE, *Réflexions sur la crise de la justice en Occident à la fin de l'Antiquité: l'apport de la littérature* (S. 165–223), befragten literarischen Quellen des 5. Jh., die nach Meinung der Referentin keine umfassende Krise, sondern eine von punktuellen Krisen und Konflikten begleitete Transformation des Rechts vor allem im Bereich der Praxis spiegeln. – Die in diesem Zusammenhang in den Hintergrund tretende Aufgabe öffentlicher Rechtswahrung, Arme und Schwache besonders zu schützen, wurde zunehmend von der bischöflichen Gerichtsbarkeit übernommen, deren Anspruch und Kompetenz Wilfried HARTMANN, *Der Bischof als Richter nach den kirchenrechtlichen Quellen des 4. bis 7. Jahrhunderts* (S. 805–837), anhand von Entscheidungen vornehmlich gallischer und westgotischer Synoden beschreibt. – Die spätantiken Grundlagen dieser bischöflichen Funktion stellt Giulio VISMARA, *La giurisdizione civile dei vescovi nel mondo antico* (S. 225–251), im Kontext kaiserlicher Gesetzgebung dar. – Daß der kirchliche Bereich im Bußwesen eine mit Recht und Gerichtsbarkeit vielfach verflochtene, gleichwohl eigenständige Praxis kennt, die am religiösen Heil des einzelnen Menschen interessiert ist, ergibt sich nach Raymund KOTTJE, „Buße oder Strafe?“ Zur „Iustitia“ in den „*Libri paenitentiales*“ (S. 443–468), aus dem Zeugnis der frühma. Bußbücher. – Der „öffentliche“ Anspruch auf Rechtswahrung und Bestrafung der Übeltäter wird vom karolingischen Königtum verstärkt zur Geltung gebracht und mit einem moralischen Akzent vorgetragen, den Paul FOURACRE, *Carolingian justice: the rhetoric of improvement and contexts of abuse* (S. 771–803), herausstellt. – Die Rolle des angelsächsischen Gesetzgebers differenziert Patrick WORMALD, *Inter cetera bona ... genti suae: Law-making and peace-keeping in the earliest English kingdoms* (S. 963–993), anhand der Struktur der einzelnen Laws: Hat Aethelbert eine relativ geschlossene, tradierte Rechtspraxis erstmals verschriftlicht, so verraten die Rechtstexte des späten 7. Jh. herrscherliche Bemühung um Gesetzgebung und Friedenswahrung. – Daß die Vorstellung von *iustitia* häufig mit der vom (nicht immer königlichen) Gesetzgeber verbunden ist, demonstriert Hubert MORDEK, *Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechts handschriften* (S. 997–1052 u. Taf. I–XL), dem in umfassender Sammlung und Interpretation der bildlichen Darstellung von Gesetzgebern u. a. eine überzeugende Interpretation der berühmten Miniatur des Cod. St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibl., Hs. 4/1 (nicht Karl der Große, sondern Bernhard von Italien neben der fürbittenden *ecclesia*) gelingt. – Weitere Beiträge gelten Idee, Umfeld und Terminologie von Recht, Gerechtigkeit und Rechtsprechung: Girolamo ARNALDI, *Gregorio Magno e la Giustizia* (S. 57–102); Franca DE MARINI AVONZO, *Diritto e giustizia nell'Occidente tardoantico* (S. 105–125); Ottorino PASQUATO, *La giustizia in S. Agostino* (S. 127–161); Fausto GORIA, *La giustizia nell'impero romano d'Oriente: Organizzazione giudiziaria* (S. 259–330); Aaron KIRSCHENBAUM, *Continuity and change in Jewish Law during the fifth to eighth centuries* (S. 337–369); Bernard DURAND, *La justice en Islam de Muhammad à Harun-al-*